

Statuten

der

Highlight Event and Entertainment AG (Highlight Event and Entertainment SA) (Highlight Event and Entertainment Ltd)

mit Sitz in Pratteln

I. Firma, Dauer, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1: Firma, Dauer und Sitz

Unter der Firma Highlight Event and Entertainment AG (Highlight Event and Entertainment SA) (Highlight Event and Entertainment Ltd) besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne der Art. 620 ff. OR mit Sitz in Pratteln.

Art. 2: Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten und die Veräusserung von Beteiligungen und Rechten, insbesondere in den Bereichen Entertainment, Marketing-, Projektmanagement- und Beratungsdienstleistungen, Medien sowie Sport.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen sowie Grundstücke und Immaterialgüterrechte erwerben, verwerten, verwalten und veräussern, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.

Des Weiteren kann die Gesellschaft sämtliche Geschäfte durchführen, die geeignet sind, die Entwicklung der Unternehmung oder der Highlight-Gruppe zu ermöglichen oder zu fördern. Die Gesellschaft kann an Konzernfinanzierungen der Highlight-Gruppe teilnehmen, insbesondere indem sie anderen Konzerngesellschaften Kredite gewährt oder für deren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten Garantien, Bürgschaften oder andere Sicherheiten aller Art gewährt.

II. Aktienkapital, Aktionärserschaft, Aktien, Aktienübertragung

Art. 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 116'640'000 und ist eingeteilt in 12'960'000 Inhaberaktien zum Nennwert von je CHF 9. Sämtliche Aktien sind voll liberiert.

Art. 3a: Kapitalband

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft jederzeit bis zum 23. Juni 2028 innerhalb einer Obergrenze von CHF 127'710'000, entsprechend 14'190'000 voll zu liberierenden Inhaberaktien zu einem Nennwert von CHF 9 und der Untergrenze von CHF 68'112'000, entsprechend 7'568'000 voll zu liberierenden Inhaberaktien zum Nennwert von



CHF 9, eine oder mehrere Erhöhungen und/oder Herabsetzungen des Aktienkapitals vorzunehmen.

Im Falle einer Kapitalerhöhung gilt Folgendes:

- a) Der Verwaltungsrat legt die Anzahl Aktien, den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der zu leistenden Einlagen (einschliesslich Bareinlagen, Sacheinlagen, Verrechnung und Umwandlung von frei verwendbaren Reserven, einschliesslich Gewinnvortrag, in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Betreffend Art der Einlagen ist der Verwaltungsrat namentlich auch ermächtigt, eine Kapitalerhöhung durch Umwandlung von frei verwendbaren Reserven (einschliesslich Gewinnvortrag) in Aktienkapital vorzunehmen. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- b) Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre ganz oder teilweise zu entziehen oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären, Dritten der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaft zuzuweisen:
 1. sofern die Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen, die Umwandlung von Darlehen oder Wertschriften in Aktien, die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft, den Erwerb oder die Finanzierung von Produkten, geistigem Eigentum oder Lizenzen oder die Finanzierung von strategischen Initiativen verwendet werden;
 2. sofern die Aktien zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises, um den Streubesitz zu erhöhen, oder zur Beteiligung von strategischen Partnern verwendet werden;
 3. im Fall nationaler oder internationaler (auch privater) Platzierung von Aktien zu Marktkonditionen;
 4. sofern die Aktien zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Beschränkung oder Ausschluss des Bezugsrechts nur schwer oder zu schlechteren Bedingungen möglich wäre;
 5. für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Arbeitnehmern, Beauftragten, Beratern oder anderen Personen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften Leistungen erbringen.

Im Falle einer Kapitalherabsetzung bestimmt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Zahl der zu vernichtenden Aktien und die Verwendung des Herabsetzungsbetrags. Erwerb und Halten von zur Vernichtung unter dem Kapitalband zurückgekauften Aktien unterliegen nicht der 10%-Schwelle für eigene Aktien im Sinne von Art. 659 Abs. 1 OR.



Kapitalerhöhungen können sowohl durch Erhöhung des Nennwerts der Aktien als auch durch Schaffung von Aktien und Kapitalherabsetzungen können sowohl durch Reduktion des Nennwerts der Aktien als auch durch Vernichtung von Aktien durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, eine gleichzeitige Reduktion und Wiedererhöhung des Aktienkapitals vorzunehmen. Bei einer Nennwerterhöhung oder -reduktion setzt der Verwaltungsrat den neuen Nennwert der Aktien fest und passt sämtliche Bestimmungen der Statuten, die sich auf den Nennwert einer Aktie beziehen, sowie die Anzahl Aktien mit neuem Nennwert, welcher der festen betragsmässigen Ober- und Untergrenze des Kapitalbands nach Abs. 1 entsprechen, entsprechend an.

Art. 3b: Bedingtes Aktienkapital für Wandelinstrumente

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um höchstens CHF 40'320'000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 4'480'000 voll zu liberierenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 9 durch Ausübung von Rechten oder Anwartschaften auf Erwerb von Aktien ("Erwerbsrechte"), welche:

- a) den Aktionären eingeräumt werden (nachfolgend "Aktionärsoptionen" genannt);
- b) in Verbindung mit Anleihens- oder ähnlichen Instrumenten, einschliesslich Wandel- oder Optionsanleihen, Darlehen oder anderer Finanzierungsinstrumente der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften (zusammen nachfolgend "aktiengebundene Finanzierungsinstrumente" genannt) eingeräumt oder auferlegt werden;
- c) an beliebige Personen (seien es Aktionäre oder Dritte) eingeräumt werden (nachfolgend "Warrants" genannt).

Dieser Artikel gilt sinngemäss auch bei Wandel- und Erwerbspflichten, zu welchen sich die Personen gemäss Absatz 1 anstelle von Erwerbsrechten verpflichten.

Die Ausübung der Erwerbsrechte hat mittels schriftlicher Mitteilung an die Gesellschaft oder in einer anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Form zu erfolgen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist für diese Aktien ausgeschlossen. Bei Aktionärsoptionen ist indessen jeder Aktionär berechtigt, den Teil der Aktionärsoptionen zu beziehen, welcher seiner bisherigen Beteiligung entspricht; vorbehalten bleibt die Ausgabe von Warrants.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von aktiengebundenen Finanzierungsinstrumenten und bei Warrants das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben im Zusammenhang mit

- a) der Finanzierung (einschliesslich Refinanzierung) des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft, von Produkten, geistigem Eigentum oder Lizenzen, oder von strategischen Initiativen; oder
- b) der Emission auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten, Privatplatzierungen, oder der Ausgabe an einen oder mehrere strategische oder Finanzinvestoren.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind:

- a) die aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente zu Marktbedingungen zu platzieren;



- b) die Ausübungsfrist der Wandelrechte auf höchstens zwanzig Jahre und jene der Optionsrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission anzusetzen; und
- c) der Wandel- oder Ausübungspreis oder die Berechnungsmethode eines solchen Preises für die neuen Aktien entsprechend den Marktbedingungen und -praxis im Zeitpunkt der Emission der aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente oder der Ausgabe von neuen Aktien festzulegen.

Art. 3c: Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligungen

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um höchstens CHF 2'250'000 durch Ausgabe von höchstens 250'000 voll zu liberierenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 9 erhöht, bei und im Umfang der Ausübung von Rechten oder Anwartschaften auf Erwerb von Aktien (Erwerbsrechte), die Mitarbeitern eingeräumt werden. Als Mitarbeiter gelten Personen, die Dienstleistungen oder dgl. an die Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften erbringen, sei es in unselbständiger (z.B. Angestellte) oder selbständiger (z.B. Freelancer, Berater) Tätigkeit.

Die Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre sind für diese Aktien ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat oder dessen Vergütungsausschuss legt die Ausgabebedingungen und –konditionen, einschliesslich des Ausgabepreises, der Erwerbsrechte fest.

Die Ausübung der Options- und Wandelrechten hat mittels schriftlicher Mitteilung an die Gesellschaft oder in einer anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Form zu erfolgen.

Art. 4: Aktionär

Der Gesellschaft gegenüber gilt als Aktionär, wer sich als Besitzer eines Aktienzertifikats oder mittels Vorlage eines entsprechenden Depotauszugs ausweist. Sie anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten.

Art. 5: Aktien und Aktienübertragung

Die Gesellschaft kann Aktien in einer oder mehreren Globalurkunden auf Dauer verbriefen. Auf der Grundlage solcher Globalurkunden können Bucheffekten im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten (BEG) vom 3. Oktober 2008 geschaffen werden.

Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von physischen Aktien oder Aktienzertifikaten; bestehende Titel dürfen nach deren Rückgabe vernichtet werden. Die Gesellschaft kann den Druck und die Ausgabe von Aktien und Aktienzertifikaten veranlassen, wenn sie dies als notwendig oder nützlich erachtet.

Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des BEG verfügt werden (inkl. Sicherheitenbestellung). Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden.

Art. 6: Ausschluss der Angebotspflicht (Opting-out)

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss Artikel 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 verpflichtet.



III. Organe der Gesellschaft

Art. 7: Allgemein

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 8: Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Konzernrechnung, sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange;
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Genehmigung der Dividende (einschliesslich einer allfälligen Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven sowie der Genehmigung von Zwischendividenden und des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses) nach Entgegennahme der vom Gesetz vorgesehenen Berichterstattung durch die Revisionsstelle;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- f) Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
- g) Beschlussfassung über die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- h) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten ist.

Art. 9: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss der Generalversammlung;



- b) auf Beschluss des Verwaltungsrates;
- c) wenn ein oder mehrere Aktionäre, die 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen;
- d) auf Begehren der Revisionsstelle.

Art. 10: Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung. In den Fällen von Art. 9 lit. c) und d) hat der Verwaltungsrat innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens eine Generalversammlung einzuberufen.

Der Inhalt der Einberufung richtet sich nach dem Gesetz.

Art. 11: Traktandierungsanträge

Auf die Tagesordnung sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, die durch Aktionäre, die 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, fünfundvierzig Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind. Für den Fall, dass Aktionäre mit der Traktandierung oder den Anträgen eine Begründung einreichen, soll diese kurz, klar und prägnant formuliert werden.

Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch nicht möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf die Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedürfen keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 12: Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Der Verwaltungsrat kann überdies anordnen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen.

Art. 13: Mitgliedschaftsrechte, Vertretung und Teilnahme

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen kein Stimmrecht, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, und durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten



lassen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Zulassung des Bevollmächtigten und kann weitere Formen der Berechtigung gegenüber der Gesellschaft zulassen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

Art. 14: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt voraussichtlich nicht ausüben, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Zuvor abgegebene Vollmachten und Weisungen behalten ihre Gültigkeit für den neu ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern ein Aktionär für seine Stimmabgabe nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter muss die ihm übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss ausüben. Hat er keine ausdrücklichen oder konkludenten Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Er kann die Einzelheiten in einem Reglement festlegen und darin insbesondere auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine gültige Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertretung vorliegt. Zudem kann er bei elektronischen Vollmachten auf das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur verzichten.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter (i) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag Weisungen, (ii) zu neuen Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände (einschliesslich solchen zu abgelehnten Vergütungen gemäss Art. 18 Abs. 2 der Statuten) sowie (iii) zu Anträgen zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen (Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung) allgemeine Weisungen zu erteilen.

Art. 15: Durchführung der Generalversammlung

Der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung gegebenenfalls der Vizepräsident, hat den Vorsitz in der Generalversammlung. Im Übrigen wählt die Generalversammlung den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler sowie einen Protokollführer, die nicht Aktionäre oder Aktionärsvertreter sein müssen.

Der Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.



Art. 16: Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Inhalt richtet sich nach dem Gesetz.

Art. 17: Beschlussfassung

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst und wählt die Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der Vorsitzende nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl anordnet.

Art. 18: Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Generalversammlung genehmigt jährlich in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung gesondert die Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das auf die Generalversammlung folgende Geschäftsjahr. Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung.

Hat die Generalversammlung prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, stimmt die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht ab.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung und/oder den Verwaltungsrat, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung angepasste Anträge stellen oder eine neue Generalversammlung einberufen, welche über die angepassten Anträge abstimmt.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 19: Wählbarkeit und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt jährlich:

- a) je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) den Präsidenten des Verwaltungsrates; und
- c) je einzeln die Mitglieder des Vergütungsausschusses, welche Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für die Dauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds vor Ablauf seiner Amtsdauer wählt die nächstfolgende Generalversammlung einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsperiode.



Art. 20: Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich, vorbehältlich der zwingenden Kompetenzen der Generalversammlung, selbst. Er bestimmt gegebenenfalls seinen Vize-Präsidenten und den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Der Verwaltungsrat kann ständige oder ad-hoc Ausschüsse bestellen, die mit der Vorbereitung und/oder Ausführung seiner Entscheide oder der Aufsicht bestimmter Geschäftsbereiche betraut sind.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er bestimmt den Vorsitzenden der Ausschüsse und hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen. Der Verwaltungsrat kann den Ausschüssen einzelne Aufgaben zur abschliessenden Entscheidung zuweisen.

Der Verwaltungsrat und die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an ihren Sitzungen teilnehmen lassen.

Die Organisation der Sitzungen, einschliesslich der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung, wird im Organisationsreglement geregelt. Die Verwendung elektronischer Mittel mit oder ohne Tagungsort ist zulässig.

Art. 21: Aufgaben

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 22: Geschäftsführung und deren Übertragung

Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrats gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.

Unter Vorbehalt von Art. 716a OR ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder andere natürliche Personen oder Ausschüsse zu übertragen.

Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 23: Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Ausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erfüllung von dessen Aufgaben im Bereich der Festlegung der Entschädigungen, Ausgestaltung von Options- und Beteiligungsplänen sowie



Selektion und Nachfolgeplanung hinsichtlich der obersten Führungsebene. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss einzelne Aufgaben zur abschliessenden Entscheidung sowie weitere Aufgaben zuweisen. Die Einzelheiten sind vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement und/oder allfälligen weiteren Reglementen festzulegen.

Art. 24 - 28: (gelöscht)

Art. 29: Anzahl zulässige Mandate ausserhalb der Highlight Gruppe

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Mandate innehaben bzw. ausüben:

– 4 Mandate (Mitglied des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) bei Rechtseinheiten, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung im Auftrag der Gesellschaft wahrnimmt (z.B. Joint Ventures oder Vorsorgeeinrichtungen oder in Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine wesentliche (nicht-konsolidierte) Beteiligung hält);

– 4 Mandate (Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) bei Publikumsgesellschaften; und

– 15 Mandate (Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) bei anderen Rechtseinheiten gegen Entschädigung.

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung in der Gesellschaft oder in ihren Konzerngesellschaften ausübt.

Als Mandat gilt im Rahmen dieses Art. 29 jede Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung oder im Beirat, oder eine vergleichbare Funktion nach ausländischem Recht, eines Unternehmens mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten desselben Konzerns sowie Mandate, die im Auftrag einer Rechtseinheit des betreffenden Konzerns bei einer Rechtseinheit ausserhalb dieses Konzerns (einschliesslich in Pensionskassen und Joint Ventures) ausgeübt werden, zählen bei der Berechnung der Beschränkungen nach Abs. 1 insgesamt als ein Mandat. Eine kurzzeitige Überschreitung der in diesem Artikel festgelegten Grenzen ist zulässig.

Art. 30: Arbeits- und Mandatsverträge

Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.

Befristete Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen mit Geschäftsleitungsmitgliedern beträgt maximal zwölf Monate auf ein Monatsende.

Art. 31: Grundsätze der Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung. Zudem können die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eine variable



Vergütung erhalten, die sich nach dem Erreichen bestimmter Leistungsziele richtet. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt die Höhe der fixen Vergütung fest, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe, tatsächlicher zeitlicher Beanspruchung, im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen. Variable Vergütungskomponenten richten sich nach persönlichen Zielen und/oder unternehmensspezifischen Zielen. Die Gewichtung der Ziele wird vom Verwaltungsrat oder vom Vergütungsausschuss festgelegt.

Auslagenersatz gilt nicht als Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung einen Auslagenersatz in Form von effektiven und/oder pauschalen Spesen ausrichten.

Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

Art. 32: Zusatzbetrag bei Veränderungen in der Geschäftsleitung

Für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages neu ernannt werden, besteht ein Zusatzbetrag im Sinne von Art. 735a OR. Der Zusatzbetrag darf im Fall eines neuen CEO und/oder neuen CFO maximal 20% über dem auf den früheren CEO bzw. CFO entfallenen Betrag des von der Generalversammlung für das entsprechende Geschäftsjahr genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und im Fall eines anderen neuen Geschäftsleitungsmitgliedes je maximal 20% über der durchschnittlichen Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitgliedes für das entsprechende Geschäftsjahr liegen. Die durchschnittliche Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitgliedes entspricht dem genehmigten maximalen Gesamtbetrag für die Mitglieder der Geschäftsleitung nach Abzug des auf den CEO und auf den CFO entfallenen Betrages, dividiert durch die Anzahl Geschäftsleitungsmitglieder (ohne CEO und CFO) am Tag der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 33: Tätigkeiten für Gruppengesellschaften

Für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden bzw. welche das betreffende Mitglied in Ausübung seines Mandates als Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. seiner Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied wahrnimmt, können Entschädigungen durch die Gesellschaft oder die entsprechende Gruppengesellschaft entrichtet werden. Diese sind auf Stufe der Gesellschaft zu konsolidieren und in die Abstimmung durch die Generalversammlung über die Vergütungen miteinzubeziehen.

Art. 34: Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen

Darlehen und Kredite der Gesellschaft an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bzw. Garantien oder andere Sicherheiten der Gesellschaft für Verpflichtungen eines Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedes dürfen CHF 50'000 nicht übersteigen.

Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden nur im Rahmen von in und ausländischen Vorsorgeplänen und vergleichbaren Plänen der Gesellschaft



bzw. ihrer Gruppengesellschaften ausbezahlt. Die Leistungen an die Versicherten und die Arbeitgeberbeiträge ergeben sich aus den obgenannten Plänen bzw. den entsprechenden Reglementen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 35: Wahl, Amtsdauer und Art der Revision

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung Revisoren zur Wahl vor, welche über die notwendige gesetzliche Qualifikation verfügen. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich.

Art. 36: Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung, Gesetz, Statuten und dem gegebenenfalls gewählten Regelwerk entsprechen. Weiter prüft die Revisionsstelle, ob der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entspricht und ob ein internes Kontrollsystem existiert. Die Revisionsstelle hat im Übrigen die ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesener Aufgaben.

Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.

Art. 37: Berichterstattung

Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat einen umfassenden Bericht mit ihren Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Revisionsstelle empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Generalversammlung kann durch einstimmigen Beschluss auf die Anwesenheit des Revisors an der Generalversammlung verzichten, welche die Jahresrechnung abnimmt.

IV. Rechnungsabschluss, Geschäftsbericht und Gewinnverteilung

Art. 38: Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den vom Verwaltungsrat bestimmten Termin abgeschlossen.

Art. 39: Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht. Der Inhalt richtet sich nach dem Gesetz.



Art. 40: Gewinnverwendung

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

V. Beendigung

Art. 41: Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.

Bei Beschluss der Auflösung mit Liquidation wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat oder durch einen oder mehrere von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren durchgeführt.

VI. Bekanntmachungen

Art. 42: Mitteilungen und Publikationsorgan

Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre und die Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Aktionäre können stattdessen oder zusätzlich auf der Website der Gesellschaft, oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, erfolgen.

VII. Offenlegung von Sacheinlagen und Verrechnungsliberierungen

Art. 43: Sacheinlagen

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 31. Juli 2017 von Bernhard Burgener 6'150'000, von der Stella Finanz AG, Glarus/Schweiz, 2'806'308, von der Miralco Holding AG, MuttENZ/Schweiz, 2'800'000, von René Camenzind 2'800'000 und von Paul Graf, 520'000, also insgesamt 15'076'308 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die jeweilige Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1.00, der Constantin Medien AG, mit Sitz in Ismaning, Deutschland, im Wert von insgesamt CHF 39'394'845.09, wofür Bernhard Burgener 1'009'010, der Stella Finanz AG, Glarus/Schweiz, 460'422, der Miralco Holding AG, MuttENZ/Schweiz, 459'387, René Camenzind 459'387 und Paul Graf 85'315 Inhaberaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 9.00 zukommen.

Art. 44: Verrechnungsliberierung

Folgende Einlagen wurden bei der Kapitalerhöhung vom 3. November 2023 durch Verrechnung geleistet:

Gemäss Verrechnungserklärung von Bernhard Burgener vom 30. Oktober 2023 wird die Darlehensforderung von Bernhard Burgener gegen die Gesellschaft in Höhe von CHF 3'600'000 als Einlage für 300'000 Inhaberaktien zum Nennwert von je CHF 9 verrechnet.

Gemäss Verrechnungserklärung von Victorinox AG vom 3. November 2023 wird die Darlehensforderung von Victorinox AG gegen die Gesellschaft in Höhe von CHF 8'400'000 als Einlage für 700'000 Inhaberaktien zum Nennwert von je CHF 9 verrechnet.



Gemäss Verrechnungserklärung von Pensionskasse der Victorinox AG, Ibach vom 3. November 2023 wird die Darlehensforderung von Pensionskasse der Victorinox AG, Ibach gegen die Gesellschaft in Höhe von CHF 7'200'000 als Einlage für 600'000 Inhaberaktien zum Nennwert von je CHF 9 verrechnet.

Gemäss Verrechnungserklärung von Green AG vom 2. November 2023 wird die Darlehensforderung von Green AG gegen die Gesellschaft in Höhe von CHF 5'520'312 als Einlage für 460'026 Inhaberaktien zum Nennwert von je CHF 9 verrechnet.



Konformitätsbeglaubigung

Die Urkundsperson des Kantons Zug, Thomas Stoltz, Rechtsanwalt, c/o Bär & Karrer AG, Baarerstrasse 8, 6302 Zug, erklärt hiermit, dass es sich bei den vorliegenden Statuten um die vollständigen Statuten handelt, die der Sitzung des Verwaltungsrates vorgelegen haben und von dieser mit dem vorliegenden Inhalt beschlossen wurden.

Zug, 3. November 2023

